

ten Einlage bei Genossenschaften s. BFH v. 21.9.1989 – IV R 115/88, BStBl. II 1990, 86. Zu den stl. Folgen der Ausgliederung s. *Schmidt/Heinz*, BB 2006, 1604.

c) Kein Verzicht auf Steuerbefreiung möglich

244

Die StBefreiung nach Abs. 1 Nr. 14 ist nicht antragsgebunden. Auf sie kann deshalb grds. nicht verzichtet werden. Wegen Einf. der partiellen StPflicht von Einnahmen aus nicht begünstigten Tätigkeiten durch das WoBauFG v. 22.12.1989 (BGBl. I 1989, 2408; BStBl. I 1989, 505), wenn diese bis 10 % der gesamten Einnahmen ausmachen, wurde jedoch für einen Übergangszeitraum die Möglichkeit eingeräumt, auf die StBefreiung zu verzichten.

Einstweilen frei.

245–249

XIV. Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (Abs. 1 Nr. 15)

[Die Kommentierung des Abs. 1 Nr. 15 ist auf dem Stand Mai 2015 und wird in der nächsten Überarbeitung der Kommentierung zu § 5 aktualisiert.]

1. Allgemeine Erläuterungen

250

Die Vorschrift befreit den nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 unbeschränkt stpfl. Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSV aG) von der KSt.

Der PSV aG ist Träger der Insolvenzversicherung für die betriebliche Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) und soll in dieser Funktion verhindern, dass ArbN ihre Ansprüche und unverfallbaren Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch die Insolvenz des ArbG oder eines Versorgungsträgers verlieren.

Die StBefreiung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 15 setzt voraus, dass der PSV aG eine Erlaubnis der Versicherungsaufsichtsbehörde hat und er ausschließlich als Träger der Insolvenzversicherung für die betriebliche Altersversorgung tätig ist. Ferner dürfen seine Leistungen nach dem Kreis der Empfänger, sowie nach Art und Höhe den in §§ 7-9, 17 und 30 BetrAVG bezeichneten Rahmen nicht übersteigen.

Die Befreiungsvorschrift wurde im Zuge der Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung durch das BetrAVG v. 19.12.1974 (BGBl. I 1974, 3610) als § 4 Abs. 1 Nr. 12 in das KStG 1975 eingefügt. Sie wurde im Rahmen des Körperschaftsteuerreformgesetzes v. 31.8.1976 (BGBl. I 1976, 2579) unverändert als § 5 Abs. 1 Nr. 15 in das KStG 1977 übernommen.

Der PSV aG ist inzwischen auch Träger der Insolvenzversicherung von Versorgungszusagen Luxemburger Unternehmen nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Insolvenzversicherung betrieblicher Altersversorgung v. 22.9.2000 (BGBl. II 2001, 1258).

Die StBefreiung des PSV aG rechtfertigt sich dadurch, dass er Versorgungsempfänger vergleichbar einer stbefreiten Pensionskasse absichert (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3) und aufgrund seiner monopolartigen Stellung in keinem Wettbewerb zu anderen Unternehmen steht (BTDrucks. 7/2843, 17).

Eine vergleichbare StBefreiung des PSV aG für die GewSt enthält § 3 Nr. 19 GewStG.

2. Befreiter Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nach Abs. 1 Nr. 15

251 a) Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Der PSV aG mit Sitz in Köln ist ein privatrechtl. organisierter (vgl. §§ 21 ff. BGB) rechtsfähiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (§ 15 VAG). Er wurde am 7.10.1974 gegründet. Der Geschäftsbetrieb wurde nach § 32 BetrAVG am 1.1.1975 aufgenommen.

Die Mitgliedschaft der ArbG, die eine betriebliche Altersversorgung gewähren, im PSV aG besteht kraft Gesetzes (§ 11 BetrAVG). Die für die Insolvenzversicherung erforderlichen Mittel werden aufgrund einer gesetzlich angeordneten Beitragspflicht erhoben (§ 10 BetrAVG). Zwischen dem PSV aG, dem ArbG als Mitglied und den ArbN als versicherte Personen besteht ein Versicherungsverhältnis kraft Gesetzes. Die Auszahlung der übernommenen Versorgungsansprüche hat der PSV aG einem Konsortium von aktuell 50 Lebensversicherungsunternehmen übertragen (§ 8 Abs. 1 BetrAVG iVm § 2 Abs. 2 der Satzung).

252 b) Wahrnehmung der Aufgaben der Insolvenzversicherung gem. BetrAVG mit Erlaubnis der Versicherungsaufsichtsbehörde (Abs. 1 Nr. 15 Buchst. a)

Die Erlaubnis für den Geschäftsbetrieb wurde vom Bundesamt für das Versicherungswesen am 23.12.1974 erteilt. Als Träger der Insolvenzversicherung unterliegt der PSV aG der Versicherungsaufsicht, die heute von der BaFin. wahrgenommen wird (§ 14 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BetrAVG).

Nach § 2 seiner Satzung sind die Aufgaben des PSV aG auf die Insolvenzversicherung nach dem BetrAVG beschränkt. Unschädlich ist insoweit, dass der PSV aG die Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung auch für das Großherzogtum Luxemburg gewährleistet; diese Aufgabe ist in § 14 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG ausdrücklich erwähnt (BTDrucks. 14/5439, 7).

253 c) Umfang der Leistungen (Abs. 1 Nr. 15 Buchst. b)

Der Umfang der Leistungen darf sowohl hinsichtlich des Empfängerkreises als auch nach Art und Höhe den Rahmen der §§ 7–9, 17 und 30 BetrAVG nicht überschreiten.

Empfängerkreis: Der Empfängerkreis bestimmt sich in erster Linie nach § 17 Abs. 1 BetrAVG. Empfänger können danach ArbN und sog. arbeitnehmerähnliche Personen sein.

Art und Höhe der Leistungen: Die Insolvenzversicherung nach dem BetrAVG erstreckt sich auf betriebliche Versorgungsansprüche und gesetzlich unverfallbare Versorgungsanwartschaften (§ 1b BetrAVG). Zulässige Versorgungsformen sind dabei unmittelbare Versorgungszusagen (Direktzusagen) des ArbG sowie mittelbare Versorgungszusagen über Unterstützungskassen und Pensionsfonds. Direktversicherungen sind nur erfasst bei unwiderruflicher Bezugsberechtigung des ArbN sowie außerdem bei Abtretung, Verpfändung oder Beleihung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag.

Die einzelnen Sicherungsfälle sind in § 7 Abs. 1 BetrAVG aufgeführt. Den Grundfall bildet die Eröffnung des Insolvenzverfahrens des ArbG (§ 7 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG) bzw. Versorgungsträgers (§ 7 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG). Weitere Sicherungsfälle sind die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, der außergerichtliche Vergleich mit den Gläubigern zur Abwendung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Geltungsbereich des BetrAVG, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt (§ 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 BetrAVG).

Die Höhe der von der PSV aG zu erbringenden Leistungen bestimmt sich grds. nach dem Anspruch, den der Versorgungsempfänger ohne die Insolvenz des ArbG bzw. Versorgungsträgers gehabt hätte. Einzelheiten ergeben sich aus § 7 Abs. 1 bis 6 BetrAVG. Zu beachten ist insbes. die Höchstgrenze nach § 7 Abs. 3 BetrAVG, die höchstens das Dreifache der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit maßgeblichen monatlichen Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV beträgt.

Luxemburger betriebliche Altersversorgung: Der PSV aG führt gem. Art. 2 seiner Satzung auch die Insolvenzversicherung der luxemburgischen betrieblichen Altersversorgung grds. nach den Vorschriften des BetrAVG, der Satzung des PSV aG und den AIB durch (Art. 2 des Abkommens v. 22.9.2000). Dies ist möglich, weil die luxemburgischen Regelungen über die betriebliche Altersversorgung sowie die insolvenzrechtl. Bestimmungen den deutschen Vorschriften weitgehend entsprechen. Vor diesem Hintergrund dürften der Empfängerkreis sowie Art und Höhe der Leistungen gem. §§ 7–9, 17 und 30 BetrAVG in der deutschen und der luxemburgischen Insolvenzversicherung regelmäßig vergleichbar sein. In der Gesetzesbegründung des Zustimmungsgesetzes zum Abkommen ist dementsprechend ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass das Abkommen keinen Einfluss auf die StBefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 15 habe (BTDrucks. 14/5439, 5). Dennoch kann es im Einzelfall Abweichungen geben, wie sich ua. daraus ergibt, dass Abweichungen von § 8 Abs. 2 BetrAVG nach Art. 4 des Abkommens v. 22.9.2000 zulässig sind, sodass sich eine Überschreitung der nach dem BetrAVG vorgesehenen Leistungen nicht ausschließen lässt. Dass solche Überschreitungen für die Steuerbefreiung unschädlich sind, sollte gesetzlich klargestellt werden.

Einstweilen frei.

254–259

XV. Sicherungseinrichtungen der Kreditinstitute (Abs. 1 Nr. 16)

1. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 1 Nr. 16

a) Grundinformation

260

Nr. 16 regelt die StBefreiung dort aufgeführter Sicherungseinrichtungen, die ausschließlich den Zweck verfolgen, bei Gefahr für die Erfüllung von Verpflichtungen bestimmter Unternehmen der Finanzwirtschaft im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit Hilfe zu leisten. Durch die Vorschrift soll das Vertrauen in die Leistungs- und Widerstandsfähigkeit der Kredit- und Versicherungswirtschaft gestärkt werden. Eine entsprechende StBefreiung enthält § 3 Nr. 21 GewStG.

Satz 1 (iVm. Satz 3) enthält die Begriffsbestimmung der von der Vorschrift erfassten Einrichtungen und bestimmt den begünstigten Personenkreis.

Nach Satz 2 ist weitere Voraussetzung für die StFreiheit die zweckgebundene Anlage des Vermögens und etwaiger Überschüsse im Einklang des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Zwecks sowie der tatsächlichen Geschäftsführung.

Nach Satz 4 wird aus Wettbewerbsgründen die StBefreiung für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ausgeschlossen, die nicht auf die Erfüllung der begünstigten Aufgaben gerichtet sind.

261 b) Rechtsentwicklung

StÄndG 1977 v. 16.8.1977 (BGBl. I 1977, 1585; BStBl. I 1977, 442): Die gesetzliche Regelung über die StFreiheit der Sicherheitseinrichtungen der Kreditinstitute wurde als Nr. 16 in das KStG 1977 eingefügt. Sie war erstmals anzuwenden für den VZ 1978 (Art. 4 Nr. 2 des StÄndG 1977). Hintergrund war, dass die wirtschaftliche Bedeutung des Bankgewerbes in den vorangegangenen Jahrzehnten stetig gewachsen war. Der größte Teil des Volkseinkommens lief nunmehr über Bankkonten. Gleichzeitig hat sich auch das Kreditgeschäft der Banken ständig vergrößert. Damit wurde das Bankengeschäft allg. risikoreicher. Umso notwendiger wurde es, die Sicherung der Einlagen zu gewährleisten, um das Vertrauen der Allgemeinheit in die Banken und Sparkassen nicht zu erschüttern.

StRefG 1990 v. 25.7.1988 (BGBl. I 1988, 1093): Es kam es zu einer entsprechenden Anwendung der Befreiung auf Einrichtungen zur Sicherung von Spareinlagen auf Unternehmen, die am 31.12.1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt waren.

Einlagensicherungs- und Anlageentschädigungsgesetz v. 16.7.1998 (BGBl. I 1998, 1842; BStBl. I 1998, 1112): Die Vorschrift wurde im Zuge der Umsetzung der EG-Einlagensicherungs-Richtlinie und der EG-Anlageentschädigungs-Richtlinie in nationales Recht ab VZ 1998 neu gefasst. Die Befreiungsnorm ist seitdem auch auf Entschädigungseinrichtungen zur Sicherung der Finanzdienstleistungsinstitute (§ 1 Abs. 1a KWG) anwendbar. Ferner wurde aus Wettbewerbsgründen die partielle StPflicht für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe eingeführt.

Gesetz v. 15.12.2004 (BGBl. I 2004, 3416): Es wurden die neu geschaffenen Sicherungsfonds für die Lebens- und Krankenversicherer – und zwar auch, wenn es sich hierbei um beliebige private Einrichtungen handelt (§§ 126, 127 Versicherungsaufsichtsgesetz) – von der KSt befreit (vgl. zur Begr. BTDrucks. 15/3418).

StÄndG 2015 v. 2.11.2015 (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846): Die Regelung in Nr. 16 wird neu gefasst. Hintergrund war die Umsetzung umfassender Neuregelungen aus Anlass der Neugestaltung der Einlagensicherungssysteme im Rahmen der Aufhebung des Einlagen- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) und Einf. des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) und des Anlegerentschädigungsgesetzes (AnEntG) durch das DGSG-Umsetzungsgesetz v. 28.5.2015 (BGBl. I 2015, 786).

2. Begünstigter Personenkreis

262 a) Einlagensicherungssysteme und Entschädigungseinrichtungen (Abs. 1 Nr. 16 Satz 1 Buchst. a)

Von der KSt befreit sind zunächst Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, soweit sie Einlagensicherungssysteme iSd. § 2 Abs. 1 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. als Entschädigungseinrichtungen iSd. Anlegerentschädigungsgesetzes (AnEntG) ihre gesetzlichen Pflichtaufgaben erfüllen.